

- DER STADTVERORDNETENVORSTEHER -

Stadt Homberg (Ohm) · Marktstr. 26 · 35315 Homberg (Ohm)

An alle
Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrats

Der Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Homberg (Ohm)
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)
Telefon: 06633 184-0
Telefax: 06633 184-50
www.homberg.de
E-Mail: stv@homberg.de

Sachbearbeiterin:
Monika Heidt-Kobek
Durchwahl: 06633 184-23
E-Mail: mheidt-kobek@homberg.de

Datum 18.06.2020

**Einladung
zur 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Montag, 29.06.2020, 20:00 Uhr**
findet in **Homberg (Ohm), Stadthalle, Stadthallenweg 12**
eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, zu der ich
die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats hiermit
einlade.

Die Stadtverordneten sind nach der Geschäftsordnung
verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen, in der nachstehend
aufgeführte Tagesordnungspunkte beraten werden sollen.
Ein Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO ist vor Beratung
und Beschlussfassung dem Stadtverordnetenvorsteher
mitzuteilen und der Sitzungssaal zu verlassen.

Die Anzahl der Zuschauer ist aufgrund der Corona-Verordnung
für die Stadthalle auf 37 Personen begrenzt.

Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung und achten Sie
auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.
Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auf dem Sitzplatz
abgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Kai Widauer
Stadtverordnetenvorsteher

Steuernummer:
018 226 53162
Ust-ID-Nr.:
DE 112590836
Gläubiger-ID:
DE 02ZZZ00000036211

Bankverbindungen:

Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE30 5185 0079 0340 0004 39

VR Bank HessenLand eG
IBAN: DE53 5309 3200 0006 9205 19

Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE12 5139 0000 0021 503401

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Einwendungen gegen die Tagesordnung
3. Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 2. Juni 2020 zur Wahl des Stadtverordnetenvorstehers VL-237/2020
4. Wahl des / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnetenvorsteher/in) VL-238/2020

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-237/2020	
Fachbereich	Bürgermeisterin
Federführendes Amt	Bürgermeisterin
Datum	17.06.2020
Antragssteller	Bürgermeisterin

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.06.2020	beschließend

Betreff:

Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 2. Juni 2020 zur Wahl des Stadtverordnetenvorstehers

Sachverhalt:

Das Verwaltungsgericht Gießen hat am 02. Juni 2020 für Recht erkannt, dass die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) vom 27.08.2018 durchgeführte Wahl des Stadtverordneten Kai Widauer zum Stadtverordnetenvorsteher ungültig ist.

Das Urteil liegt den Stadtverordneten vor, so dass auf die Darstellung verzichtet wird. Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Das Urteil ging per Fax am 03.06.2020 ein, so dass bis zum 03.07.2020 die Berufung beantragt werden kann.

Über den Antrag auf Zulassung zur Berufung hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden. Die Kosten für das Verwaltungsstreitverfahren sind von der Stadt zu tragen. Bisher sind Kosten in Höhe von 1.683 Euro angefallen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung würde weitere Kosten in Höhe von 3.560 Euro verursachen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund sieht geringe Erfolgsaussichten, die Zulassungshürden zu überwinden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen.

oder

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, keinen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen.

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-238/2020	
Fachbereich	Bürgermeisterin
Federführendes Amt	Bürgermeisterin
Datum	17.06.2020
Antragssteller	Bürgermeisterin

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	29.06.2020	beschließend

Betreff:

**Wahl des / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
(Stadtverordnetenvorsteher/in)**

Sachverhalt:

Eine Neuwahl des / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ist notwendig.

Die Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Nach § 55 Abs. 3 HGO kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Der / die Sitzungsleiter/in fragt deshalb, ob jemand der offenen Abstimmung widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 57 Abs. 1 HGO schriftlich und geheim / durch Handaufheben _____ zum / zur Stadtverordnetenvorsteher/in.